



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 3. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 901

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-73
für das Gelände zwischen Breitenbachplatz,
Brentanostraße, Spinozastraße, Buggestraße,
Englerallee und Schorlemerallee
im Bezirk Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-73
für das Gelände zwischen Breitenbachplatz,
Brentanostraße, Spinozastraße, Buggestraße,
Englerallee und Schorlemerallee
im Bezirk Steglitz.**

Vom 14. März 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-73 vom 7. Juni 1960 für das Gelände zwischen Breitenbachplatz, Brentanostraße, Spinozastraße, Buggestraße, Englerallee und Schorlemerallee im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – im allgemeinen Wohngebiet der Baustufen II/2 und III/3.

Die im Bezirk Zehlendorf liegende Kreuzung zwischen der Englerallee und der Schorlemerallee, sowie die Einmündung der Schorlemerallee in den Breitenbachplatz müssen zur Sicherung eines übersichtlichen und leichten Verkehrsablaufes umgestaltet werden.

Die zu diesem Vorhaben erforderliche Änderung der Straßen- und Baufluchtlinien für die Grundstücke Schorlemerallee 6, 8, 10 und Englerallee 2-4 im Bezirk Steglitz machte die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich. Zur Sicherung einer einheitlichen baulichen Ausnutzung des anschließenden Baublocks wurde das Gelände bis zur Spinozastraße in den Geltungsbereich einbezogen.

II. Inhalt des Planes

Das Gelände befindet sich bis auf das Berlin gehörende Grundstück Brentanostraße 8-14 (gerade), Breitenbachplatz 11-15 und Spinozastraße 1-3 (ungerade) in privatem Eigentum.

Die 3geschossige Reihenhausbebauung im Nordostteil ist in den 30er Jahren errichtet worden und – ohne nennenswerte Kriegsschäden – erhalten geblieben. Auf den anderen Grundstücken haben 1-, 2- und 3geschossige Einzel- und Doppelhäuser zum Teil starke Kriegsschäden erlitten. Der Bebauungsplan setzt zwei Wohnbauflächen mit den Baustufen II/3 und III/3 fest.

Als Übergang zwischen den Gebieten der Baustufe II/2 westlich des Planbereiches zu dem Gebiet der Baustufe III/3 wurde das Nutzungsmaß der Wohnbaufläche in dem südwestlichen Teil des Plangebietes von Baustufe II/2 auf Baustufe II/3 erhöht.

Die Englerallee erhält zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Fahrbahnen mit einer bogenförmigen zügigen Führung an der Kreuzung mit der Schorlemerallee, wobei Teile der angrenzenden Grundstücke beansprucht werden.

Versorgungsleitungen liegen in den freigelegten Straßenräumen. Der im nordöstlichen Teil des Planbereiches in der privaten Grünfläche liegende Schmutzwasserkanal ist durch ein Leitungsrecht gesichert. Die am 28. September 1929

förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und durch zurückverlegte Straßen- und Baugrenzen ersetzt.

Nach Durchführung des Straßenumbaues soll die bestehende Bezirksgrenze an die Straßenbegrenzungslinie verlegt werden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 15. Juni 1960 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 23. August 1960 bis einschließlich 20. September 1960 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden von dem Eigentümer des Grundstücks Schorlemerallee 8, Herrn G. Marcus, gegen den Bebauungsplan mit Schreiben vom 29. August 1960 vorsorglich Einwendungen erhoben, die jedoch nach schriftlicher Erörterung mit dem Bezirksamt durch das Schreiben des Eigentümers vom 15. Dezember 1960 wieder zurückgenommen wurden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für Grunderwerb und Leitungsumlegungen betragen nach Angaben des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, rd. 41 800 DM.

Diese Angaben beziehen sich nur auf die Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Kosten für den Straßenbau betragen nach Angaben des Bezirksamtes Zehlendorf (Tiefbau) überschläglich ermittelt etwa 300 000 DM.

Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 21. März 1961

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen